

1859/J XX.GP

der Abgeordneten Rossmann und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend ..Parkplatzsteuer. in Graz

Durch die mit 01.07.1996 in Kraft getretene Verordnung über Sachbezüge werden einheitlich öS 200.- als ..Parkplatz-Einheitswert.. dem Einkommen zugerechnet. und zwar nur dann, wenn der Parkplatz in einer gebührenpflichtigen Zone liegt. Liegt der Parkplatz außerhalb einer solchen Zone. entfällt seit 1. Juli jede Steuerpflicht.

Eine Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates. wie in der Presse berichtet, machte zumindest Freitag den 17.01.1997 einen Traum vieler Autofahrer wahr: Weil nach Ansicht der Juristen die Parkgebühren-Verordnung rechtliche Fehler aufweist. dürfe man sie auch nicht anwenden.

Nun soll es Reparaturmaßnahmen der Stadt in Sachen Parkgebühren geben - um ..doppelte Rechtssicherheit.. zu vermitteln. wird der Gemeinderat am Donnerstag (23.01 .1997) eine neue Verordnung absegnen - so. wie es der Unabhängige Verwaltungssenat will.

Auf Grund dieser Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates kann man aber einen Großteil der Grazer Kurzparkzonen als nicht gebührenpflichtig bezeichnen und deshalb müßte seit 1. Juli 1996 jede Steuerpflicht für Parkplätze entfallen.

Laut Auskunft des Unabhängigen Verwaltungssenates (UVS) sind mit Beschluß des Stadtsenates (Zuständig für Kurzparkzonen) und des Gemeinderates (zuständig für die Gebührenpflicht) vom Oktober 1 979 alle Kurzparkzonen in der Stadt Graz mit Gebührenpflicht ausgestattet.

Es wurden dann zwar im Laufe der Jahre weitere Kurzparkzonen durch den Stadtsenat eingeführt - doch wurde kein neuerlicher Beschluß des Gemeinderates für die Gebührenpflicht gefaßt.

Nach Aussage des UVS sind die nach 1 979 eingeführten Kurzparkzonen durch den geltenden Beschluß des Gemeinderates nicht als gebührenpflichtig anzusehen.

Da es sich hierbei um Parkplätze handelt. die sich außerhalb von gebührenpflichtigen Zonen befinden. müßte seit 01. Juli 1996, nach in Krafttreten der ..Verordnung über Sachbezüge... jede Steuerpflicht entfallen.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten
an den Bundesminister für Finanzen
folgende

Anfrage

- 1 . Wie beurteilen sie die oben stehende Sachlage?
2. Welche Maßnahmen werden von ihrer Seite gesetzt um diese Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit dem ..Parkplatz-Einheitswert.. zu beseitigen.
3. Welche Maßnahmen werden gesetzt um den Steuerpflichtigen in Graz auf unbürokratischen Weg rückwirkend mit 1. Juli 1996 die geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten?
4. Wie hoch beziffern sie die Summe der in diesem Zusammenhang geleisteten Steuerzahlungen. die auf Grund der ..Verordnung über Sachbezüge.. eingehoben wurden und nun wegen der rechtlich fehlerhaften Parkgebühren-Verordnung rückerstattet werden müssen?
5. Wie sieht die Verantwortlichkeiten in diesem Zusammenhang aus - wird die Finanzverwaltung Regreßforderungen an die Stadt Graz richten.?
6. Wie sieht die weitere Vorgangsweise bei der Information der Betroffenen aus. die nun Rückzahlungen beanspruchen bzw. zu erhalten haben.?